

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1980	Nummer 75
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71011	24. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung – AA §§ 14, 15 und 55c GewO – . . .	1694

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
3. 7. 1980	Minister für Landes- und Stadtentwicklung Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit von August bis November 1980	1701

I.

71011

**Ausführungsanweisung
zu den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung
- AA §§ 14, 15 und 55 c GewO -**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 24. 6. 1980 - Z/B 2 - 62 - 2.0 - 28/80

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Allgemeines**
- 2 **Gewerbliche Tätigkeiten**
- 3 **Anzeigepflichtige Vorgänge**
 - 3.1 Betrieb eines stehenden Gewerbes
 - 3.2 Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle
 - 3.3 Gewerbe-Anmeldung
 - 3.4 Gewerbe-Ummeldung
 - 3.5 Gewerbe-Abmeldung
 - 3.6 Automatenaufstellungsgewerbe
 - 3.7 Anmeldung eines Reisegewerbes
- 4 **Anzeigepflichtige Personen**
 - 4.1 Natürliche und juristische Personen
 - 4.2 Personengesellschaften
 - 4.3 Selbständige Personen
- 5 **Verfahren**
 - 5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht
 - 5.2 Vordrucke
 - 5.3 Erstattung der Anzeigen
 - 5.4 Inhalt und Vollständigkeit der Anzeigen
 - 5.5 Mangelhafte Anzeigen
 - 5.6 Prüfung von Erlaubnispflichten
 - 5.7 Minderjährige
- 6 **Behandlung der Anzeigen, Auskünfte**
 - 6.1 Erstschrift
 - 6.2 Auskünfte über Gewerbeanzeigen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches
 - 6.3 Empfangsbescheinigung
 - 6.4 Weiterleitung von Durchschriften und Erteilung von Auskünften an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereiches
 - 6.5 Überwachung der Namensanbringung
- 7 **Auswertung der Anzeigen**
- 8 **Gebühren**
- 9 **Zuständigkeiten**

Anlage: Gewerbebezeichnungen, bei denen der Verdacht bestehen kann, daß tatsächlich unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder unberechtigte Arbeitsvermittlung betrieben wird.

Zur Ausführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung und der Verordnung über die Anzeigen nach § 14 und § 55 c der Gewerbeordnung (Gewerbeanzeigen-Verordnung - GewAnzV) vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) wird - zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - folgendes bestimmt:

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Die in den §§ 14 und 55 c GewO bezeichneten Anzeigen für den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit sind auf Vordrucken zu erstatten, die den als Anlagen zur Gewerbeanzeigen-Verordnung (GewAnzV) abgedruckten Mustern entsprechen.
Mit „Vordruck GewA1 (2 oder 3)“ ist jeweils das betreffende Muster der Anlagen 1, 2 oder 3 der GewAnzV gemeint, mit „FN ... GewA1 (2 oder 3)“ die Nummer des betreffenden Feldes dieser Muster.
 - 1.2 Die §§ 14 und 55 c GewO lassen andere Anzeigepflichten (z. B. nach § 9 MaBV, § 4 Abs. 2, § 9 Satz 3, § 10 Satz 3 GastG, § 20 GastV, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1

HwO, § 56 a Abs. 2 GewO, § 7 b Abs. 1 Satz 1 UWG) unberührt.

Gewerbetreibende, die der Anzeigepflicht nach den §§ 14 und 55 c GewO unterliegen, genügen mit der Anzeige jedoch gleichzeitig der steuerlichen Anzeigepflicht gemäß § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung.

2 **Gewerbliche Tätigkeiten**

2.1 Eine Anzeigepflicht nach den §§ 14 und 55 c GewO besteht nur für den Betrieb eines „Gewerbes“ bzw. für „selbständige Gewerbetreibende“. Für diese Begriffe gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.

2.2 Ausgenommen sind daher insbesondere die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau), freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern), die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. eines Miethauses) sowie generell verbotene bzw. sozial unwertige Tätigkeiten (z. B. Prostitution).

Wird von einer Person eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine sogenannte Nebentätigkeit oder als ein unbedeutender Annex der betreffenden nichtgewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann, besteht eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit.

2.3 Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind ferner die in § 6 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten, wie z. B. der Nachhilfeunterricht und der Musikunterricht. Unternehmen, die Hausaufgabenbetreuung sowie Tanz-, Reit- oder ähnlichen Unterricht erteilen, üben in der Regel eine anzeigepflichtige gewerbsmäßige Tätigkeit aus.

Zur Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe im Sinne des § 6 Satz 2 GewO gehören auch die Tätigkeit von Heilpraktikern und wie selbständiger Hebammen, Masseure, Krankenpfleger, med. techn. Assistenten, Logopäden usw., nicht jedoch die sogenannten Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (z. B. die in den Nrn. 89 ff der Anlage A zur HwO aufgeführten Berufe sowie Schönheits- oder Fußpfleger usw.).

Der Betrieb von Apotheken ist anzeigepflichtig, ebenso auf Grund des § 14 Abs. 2 GewO der Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Auspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen (z. B. Lotto- und Totoannahmestellen) aller Art.

Mit dem in § 6 Satz 2 GewO genannten Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen sind nicht die selbständigen Versicherungsvertreter freigestellt (Nr. 4.3.2).

2.4 Auf die Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn und der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs findet die Gewerbeordnung nach § 6 Satz 1 GewO bzw. § 41 Bundesbahngesetz zwar keine Anwendung, die Pächter von Bahnhofsgaststätten, -Verkaufsstellen oder -Friseurbetrieben sind jedoch auf Grund ihrer Pachtverträge verpflichtet, Gewerbeanzeigen im Sinne des § 14 GewO zu erstatten; § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO ist jedoch nicht anwendbar.

3 **Anzeigepflichtige Vorgänge**

3.1 **Betrieb eines stehenden Gewerbes**

Zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO zählen alle gewerblichen Tätigkeiten, die nicht die Ausübung eines Reisegewerbes im Sinne des Titels III der Gewerbeordnung darstellen oder nicht im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung auf festgesetzten (§ 69 Abs. 1 GewO) Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 GewO ausgeübt werden.

Das Vorhandensein besonderer Betriebsräume im Sinne des § 42 Abs. 2 GewO ist für die Annahme

eines stehenden Gewerbes nicht entscheidend. Daher muß z. B. einerseits ein Friseur, der seine Tätigkeit nur auf Bestellung in der Wohnung seiner Kunden (etwa in einem Altenheim) ausübt, den „selbständigen Betrieb“ eines stehenden Gewerbes anzeigen (als Betriebsstätte ist in diesem Fall seine Wohnung anzugeben). Andererseits wird die Veranstaltung eines Wanderlagers im Sinne des § 56 a Abs. 2 GewO nicht lediglich deshalb zur Ausübung eines stehenden Gewerbes, wenn dafür eine feste Verkaufsstätte (z. B. ein Gaststättennebenraum) benutzt wird.

Auch die Durchführung bestellter Arbeiten im Inland durch einen ausländischen Gewerbetreibenden, der im Inland keine Betriebsstätte unterhält, stellt die Ausübung eines stehenden Gewerbes dar (vgl. dazu § 6 Abs. 2 HwO), wenn es sich nicht nur um eine einmalige Tätigkeit von kurzer Dauer handelt. Die Anzeige ist dann bei jeder Behörde zu erstatten, in deren Bereich die Arbeiten ausgeführt werden.

3.2 Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle

Eine Zweigniederlassung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Der Begriff unselbständige Zweigstelle im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfaßt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z. B. ein Auslieferungslager). Sogen. Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbständige Zweigstelle dar; anderes kann jedoch z. B. bei sogen. Baubüros auf Großbaustellen gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.

Bei der Aufstellung von Automaten ist die besondere Regelung des § 14 Abs. 3 GewO (vgl. dazu Nr. 3.6) zu beachten.

3.3 Gewerbe-Anmeldung

Der Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes ist nach § 1 Satz 1 Nr. 1 GewAnzV unter Verwendung des Vordruckes GewA 1 anzuzeigen.

Den Beginn eines Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes durch einen anderen Gewerbetreibenden (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge oder Änderung der Rechtsform etwa bei Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine AG) für die übernehmende natürliche oder juristische Person sowie der Eintritt von Gesellschaftern mit Geschäftsführungsbefugnis in eine Personengesellschaft (vgl. dazu Nr. 4.2) für die eintretenden Gesellschafter dar.

Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung zu behandeln. Eine Verlegung innerhalb des Bereichs einer Behörde stellt dagegen eine Verlegung dar.

3.4 Gewerbe-Ummeldung

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs der Behörde sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbetreibenden der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsbüblich sind, ist nach § 1 Satz 1 Nr. 2 GewAnzV unter Verwendung des Vordruckes GewA 2 anzuzeigen.

Ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO bzw. der FN 23 GewA 2 liegt beispielsweise vor, wenn ein Textilgroßhandelsunternehmen in ein Textileinzelhandelsgeschäft umgestaltet oder statt eines Textilein-

zelhandels ein Lebensmitteleinzelhandel betrieben wird; in diesen Fällen braucht neben der Gewerbe-Ummeldung nicht noch zusätzlich eine Gewerbe-Abmeldung für die bisher ausgeübte Tätigkeit erstattet zu werden.

Wenn dagegen nur ein Teil der bisher ausgeübten Tätigkeit eingestellt, z. B. ein Textil-Groß- und Einzelhandelsunternehmen nur noch als Textileinzelhandelsunternehmen fortgeführt, der Textilgroßhandel also aufgegeben wird, liegt kein anzeigepflichtiger Betriebswechsel (und auch keine Betriebsaufgabe, vgl. dazu Nr. 3.5 Abs. 3) vor.

Andererseits ist jedoch eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsbüblich sind, anzeigepflichtig, z. B. die Ausdehnung eines Textilgroßhandels auch auf den Textileinzelhandel.

3.5 Gewerbe-Abmeldung

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist nach § 1 Satz 1 Nr. 3 GewAnzV unter Verwendung des Vordruckes GewA 3 anzuzeigen.

Eine Aufgabe im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle vor.

Eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z. B. eines sogen. Strandcafés, das nur in den Sommermonaten geöffnet ist oder eines Skiliftes, der nur während der Wintermonate betrieben wird) ist nicht anzeigepflichtig.

3.6 Automatenaufstellungsgewerbe

3.6.1 Das Aufstellen von Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art im Sinne des § 14 Abs. 3 GewO ist vom Aufsteller nach § 1 Satz 1 Nr. 1 GewAnzV unter Verwendung des Vordruckes GewA 1 anzuzeigen.

Eine Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 3 GewO besteht jedoch nur dann, wenn die Aufstellung von Automaten als „selbständiges Gewerbe“ betrieben wird, d. h. der Gewerbetreibende seine Automaten nicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit seinem sonstigen Gewerbebetrieb aufstellt (sogen. selbständige Automaten). Anzeigepflichtig nach dieser Vorschrift ist daher beispielsweise nicht, wer Zigarettenautomaten an der Außenwand seines Tabakwarengeschäftes oder in seiner Gaststätte betreibt.

Eine Anzeige nach § 14 Abs. 3 GewO ist bei allen Behörden zu erstatten, in deren Bereich selbständige Automaten betrieben werden sollen. Dabei ist in FN 15 GewA 1 jeweils die Art dieser Automaten (z. B. „Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33d GewO“, oder von „Musikautomaten“, „Zigarettenautomaten“ usw.) anzugeben. Sofern im Bereich einer Behörde auch eine Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle (z. B. eine Automaten-Reparaturwerkstatt) errichtet wird, ist eine gesonderte Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erforderlich.

Die Aufstellungsorte der einzelnen Automaten müssen nicht benannt werden; nach § 14 Abs. 3 Satz 2 GewO kann die Behörde jedoch im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten in ihrem Bereich verlangen.

3.6.2 Ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf nicht geschäftsbübliche Waren oder Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO bzw. der FN 23 und 24 GewA 2 kann auch beim Betrieb selbständiger Automaten in Betracht kommen, z. B. wenn statt Musikautomaten künftig Geldspielgeräte oder neben diesen auch noch Lebensmitteleinzelhandelsautomaten betrieben werden sollen. Für die dann zu erstattenden Gewerbe-Ummeldungen gilt Nr. 3.4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Eine Gewerbeummeldung ist jedoch nicht bei Verlegung des Aufstellungsortes einzelner selbständiger Automaten innerhalb des Bereichs der Behörde zu erstatten. Im Rahmen des § 14 Abs. 3 Satz 2 GewO kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen jedoch verlangen, ihr eine spätere Verlegung des

Aufstellungsortes oder weitere Aufstellungsorte in ihrem Bereich mitzuteilen.

- 3.6.3 Eine anzeigepflichtige Aufgabe im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt erst vor, wenn keine selbständigen Automaten mehr im Bereich der Behörde betrieben werden.

3.7 Anmeldung eines Reisegewerbes

- 3.7.1 Nur der Beginn einer der in § 55 a Abs. 1 Nr. 3 oder 6 GewO oder der in § 55 b Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten als selbständiger Gewerbetreibender ist nach § 1 Satz 1 Nr. 1 GewAnzV unter Verwendung des Vordruckes GewA1 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht besteht jedoch nicht, falls der Gewerbetreibende eine gleichartige Tätigkeit (z. B. einen Lebensmittelgroßhandel) auch im stehenden Gewerbe ausübt und daher bereits dieses Gewerbe nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO anzumelden hat.

Die Anzeige ist nach § 55 c Abs. 1 GewO bei der für den Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes bei der für den Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden zuständigen Behörde zu erstatten, auch wenn der Gewerbetreibende in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Nr. 3 GewO ein stehendes Gewerbe im Bereich einer anderen Behörde ausüben sollte. Die Verlegung dieses Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Bereich einer anderen Behörde ist entsprechend den Ausführungen unter Nr. 3.3 Abs. 2 anzuzeigen.

Übt ein Ausländer unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland nur vorübergehend (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise) Tätigkeiten im Sinne des § 55 b Abs. 1 GewO im Inland aus, soll eine Anzeige nach § 55 c GewO nicht gefordert werden.

- 3.7.2 Die Verlegung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes innerhalb des Bereiches der Behörde sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei Reisegewerbetätigkeiten der bereits angemeldeten Art nicht geschäftsbüchlich sind, ist nach § 1 Satz 1 Nr. 2 GewAnzV unter Verwendung des Vordruckes GewA2 anzuzeigen. Die Ausführungen unter Nr. 3.4 Abs. 2 und 3 gelten für diese Anzeigen entsprechend.

- 3.7.3 Die Aufgabe einer nach § 55 c GewO anzeigepflichtigen Tätigkeit ist ebenfalls nach § 1 Satz 1 Nr. 3 GewAnzV mit dem Vordruck GewA3 anzuzeigen. Die Ausführungen unter Nr. 3.5 Abs. 2 und 3 gelten für diese Anzeigen entsprechend.

4 Anzeigepflichtige Personen

4.1 Natürliche und juristische Personen

Gewerbetreibende im Sinne des § 14 GewO sind nur natürliche oder juristische Personen (z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH -, eine eingetragene Genossenschaft oder ein eingetragener Verein); bei einer bereits gegründeten, aber noch nicht in das betreffende Register eingetragenen juristischen Person (z. B. einer GmbH in Gründung) sind bis zur Registereintragung deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen.

Gewerbetreibende im Sinne des § 55 c GewO sind dagegen nur natürliche Personen; juristische Personen können ein Reisegewerbe nicht ausüben, weil es nach § 55 Abs. 1 GewO eine Ausübung in „eigener Person“ voraussetzt.

4.2 Personengesellschaften

Bei den Personengesellschaften (die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 705 BGB, die offene Handelsgesellschaft - OHG - im Sinne des § 105 HGB und die Kommanditgesellschaft - KG - im Sinne des § 161 HGB) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, weil diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Bei einer OHG muß daher jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten (vgl. dazu Satz 1 der Erläuterungen in GewA1 bis 3 jeweils vor FN 1); dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbe-Anmel-

dung (Nr. 3.3), beim Ausscheiden eines Gesellschafters von letzterem eine Gewerbe-Abmeldung (Nr. 3.5) zu erstatten. Ebenso muß bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie z. B. bei der GmbH & Co KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen (vgl. dazu Satz 1 der Erläuterungen in GewA1 bis 3 jeweils vor FN 1). Dabei sind in FN 1 und 2 GewA1 bis 3 jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co KG ist), sind bei FN 1 und 2 GewA1 bis 3 unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.

Entsprechendes gilt für den nichtrechtsfähigen Verein im Sinne des § 54 BGB, bei dem ebenfalls nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen sind, auch wenn auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG dem nichtrechtsfähigen Verein als solchem eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann.

4.3 Selbständige Personen

Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO setzt den Betrieb eines selbständigen Gewerbes voraus, sie besteht daher nicht für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten.

- 4.3.1 Auch die Anzeigepflicht nach § 55 c GewO besteht nur dann, wenn das Reisegewerbe selbständig ausgeübt wird.

- 4.3.2 Als selbständig tätig ist anzusehen, wer ein Gewerbe im eigenen Namen, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin betreibt und in bezug auf diesen Betrieb persönliche und sachliche Selbständigkeit genießt. Dabei kommt es darauf an, ob die Tätigkeit nach ihrem Gesamtbild sich als die eines selbständigen Gewerbetreibenden darstellt oder den Eindruck der Abhängigkeit von einem Unternehmer vermittelt.

- 4.3.3 Ein Stellvertreter (§ 45 GewO) oder ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht selbständiger Gewerbetreibender im Sinne der §§ 14, 55 c GewO.

5 Verfahren

Die Anzeigen sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu erstatten.

5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht

Die Behörde hat die Erfüllung der Anzeigepflicht in angemessener Weise zu überwachen (z. B. auch durch stichprobenweise Überprüfung von Werbeanzeigen oder Mitteilungen über Handelsregistereintragungen in den Tageszeitungen) und erforderlichenfalls auf die Erstattung der Anzeigen nach den §§ 14, 55 c GewO hinzuwirken. Erfüllen Gewerbetreibende ihre Anzeigepflicht nicht, kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens (§ 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO bzw. § 145 Abs. 3 Nr. 1 GewO) in Betracht.

Wird die Anzeige von Pächtern eines Nebenbetriebes der Deutschen Bundesbahn unterlassen (Nr. 2.5), hat die Behörde die zuständige Bundesbahndienststelle davon zu unterrichten.

Ist die Abmeldung eines Gewerbebetriebes z. B. wegen Todes des Anzeigepflichtigen oder aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, hat die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Eine derartige Abmeldung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststeht.

5.2 Vordrucke

Die Behörde hat für die Entgegennahme und die Bescheinigung der Anzeigen Vordrucke bereitzuhalten, die den in den Anlagen zur GewAnzV aufgeführten Mustern entsprechen. Für die Vordrucke sollen Formularsätze mit der erforderlichen Anzahl von Durchschriften (jeweils in der durch § 1 GewAnzV vorgeschriebenen Farbe) verwendet werden.

In diesen Vordrucken sollen über dem Feld „Gewerbe-Anmeldung“ (bzw. -Ummeldung oder -Abmeldung) jeweils der Name der die Anzeige entgegennehmenden Gemeinde und ihre Gemeindegrenznummer, auf den zur Weiterleitung an die in Nr. 6.4.1 genannten Stellen bestimmten Durchschriften neben dem Text der FN 32 und 33 die Anschrift der betreffenden Stelle aufgedruckt werden.

5.3 Erstattung der Anzeigen

Erstattet der Gewerbetreibende die Gewerbeanzeige persönlich, sollen insbesondere bei der erstmaligen Anmeldung die Identität des Anzeigenden und soweit möglich auch die Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“ (FN 1 bis 10) an Hand der persönlichen Ausweise (Personalausweise, Reisepaß) überprüft werden. Wird die Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten erstattet, kann der Nachweis seiner Vollmacht verlangt werden; bestehen in diesem Fall oder bei einer durch die Post übersandten Gewerbeanzeige Zweifel an der Identität des Gewerbetreibenden oder an der Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“, sollen die Zweifel durch geeignete Maßnahmen (z. B. schriftliche oder fernmündliche Rückfrage, Bitte um persönliches Erscheinen, Anfrage bei der Meldebehörde usw.) geklärt werden.

Werden für juristische Personen Gewerbeanzeigen erstattet oder bei Gewerbeanzeigen für natürliche Personen Angaben bei FN 1 und 2 gemacht (z. B. für einen im Handelsregister eingetragenen Einzelkaufmann, eine OHG oder KG (vgl. dazu Nr. 4.2 sowie Nr. 5.5.1)), soll insbesondere bei einer erstmaligen Anmeldung die Vorlage eines Registerauszuges zur Überprüfung der o. a. „Angaben zum Betriebsinhaber“ gefordert werden.

Wird für eine schon gegründete, aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z. B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage einer Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, daß das betreffende Unternehmen schon vor ihrer Handelsregistereintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll.

5.4 Inhalt und Vollständigkeit der Anzeigen

Die Behörde hat die Anzeigen darauf zu prüfen, ob sie inhaltlich zutreffend und vollständig ausgefüllt sind. Dabei ist außer den vorstehenden Nrn. 1 bis 5.4 auch folgendes zu beachten:

- 5.4.1 Nur Gewerbetreibende, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, dürfen eine „Firma“ im Sinne des § 17 HGB führen. Es ist daher darauf zu achten, daß eine Firma in FN 1 GewA1 bis 3 nur von im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Gewerbetreibenden angegeben wird (vgl. dazu Nr. 5.4 Abs. 2).

Solange Zweifel an der Registereintragung bestehen, sind die Anzeigen unter dem bürgerlichen Namen des Anzeigepflichtigen entgegenzunehmen. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen (vgl. dazu Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 2) ist in FN 1 GewA1 bis 3 hinter der Firma der Zusatz „(in Gründung)“ anzufügen.

Fälle unbefugter Firmenführung sind dem zuständigen Amtsgericht - Registergericht - mitzuteilen.

Betriebsnamen (sogen. Etablissementbezeichnungen wie z. B. „Gasthof Grüner Bock“), die keine Firma im Sinne des § 17 HGB darstellen, können in FN 1 GewA1 bis 3 zusätzlich in Klammern angegeben werden.

Eine „Firma“ stellt bei einem Einzelkaufmann oder einer Personengesellschaft nach § 17 HGB nur den Namen dar, unter der ein Einzelkaufmann oder die Gesellschafter einer Personengesellschaft ihre Geschäfte betreiben können, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Die Angabe einer Firma in FN 1 GewA1 bis 3 macht daher bei Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften, bei denen jeder ge-

schaftsführende Gesellschafter für sich eine eigene Anzeige zu erstatten hat (vgl. dazu auch Nr. 4.2 Abs. 1), entsprechende Angaben zum Betriebsinhaber bei FN 12 ff. GewA1 bis 3 nicht entbehrlich.

- 5.4.2 Die Angaben zum Betriebsinhaber sind u. a. für eine Einholung von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder dem Gewerbezentralregister von Amts wegen (vgl. dazu Nr. 7.4) von Bedeutung; vollständige Angaben bei FN 1 bis 10 GewA1 bis 2 sind daher unerlässlich.

Bei Personengesellschaften soll auf Grund der Angaben bei FN 11 GewA1 bis 3 geprüft werden, ob alle geschäftsführenden Gesellschafter (vgl. Nr. 4.2) die erforderlichen Anzeigen erstattet haben.

Bei juristischen Personen sind in FN 3 bis 10 GewA1 bis 3 entsprechende Angaben für ihren gesetzlichen Vertreter (z. B. den Geschäftsführer einer GmbH) zu machen, bei mehreren gesetzlichen Vertretern auf der Rückseite des Vordrucks, einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken. Bei gegründeten, aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen (vgl. dazu Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 2) sind auf diese Weise auch die Personalien der Gründer aus dem Gründungsvertrag festzuhalten (vgl. dazu Nr. 5.4 Abs. 3).

- 5.4.3 Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes in FN 15 GewA1 bzw. in FN 15 und 16 GewA2 kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes (vgl. dazu Nr. 5.7) erfüllt sind.

Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeiten muß daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z. B. „Handel mit Waren aller Art“, weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll, oder „Auslieferungslager“, wenn nicht zusätzlich angegeben wird, welche Waren ausgeliefert werden.

Bei Automatenaufstellern müssen die Angaben erssehen lassen, welche Art von Waren, Leistungen oder Unterhaltungen sie durch Automaten anbieten (vgl. 3.8.1 Abs. 3 Satz 2).

5.5 Mangelhafte Anzeigen

Eine Anzeige, die auf einem Vordruck erstattet wird, der nicht den Mustern der Anlagen zur GewAnzV entspricht, oder der nicht gut lesbar, unvollständig oder unrichtig ausgefüllt wurde, kann zurückgewiesen werden. Dies ergibt sich aus § 146 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 145 Abs. 3 Nr. 1 GewO, wonach Gewerbetreibende bei Verletzung dieser Verpflichtung durch Erlass von Bußgeldbescheiden zur Abgabe ordnungsmäßiger Anzeigen veranlaßt werden können. Die Anzeige ist gegebenenfalls dem Gewerbetreibenden zurückzugeben bzw. von ihm ergänzen oder berichtigen zu lassen.

Hat der Anzeigende erkennbar nicht die Absicht, das von ihm angemeldete Gewerbe zu betreiben (erstattet er die Anzeige beispielsweise nur, um mit der Empfangsbestätigung zu versuchen, beim Großhandel einen Einkaufsausweis zur Deckung seines privaten Bedarfs zu erhalten oder um beim Betrieb eines Wanderlagers im Sinne des § 56 a Abs. 2 GewO den Betrieb eines stehenden Gewerbes vorzutäuschen), ist die Anmeldung ebenfalls zurückzuweisen, weil sie keine Anzeige im Sinne der §§ 14, 55 c GewO darstellt; eine Empfangsbescheinigung (Nr. 6.3) darf in diesem Fall nicht erteilt werden.

5.6 Prüfung von Erlaubnispflichten

Personen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) oder ein Handwerk betreiben wollen oder Ausländer, sind bei der Erstattung von Anzeigen aufzufordern, die Erlaubnis nachzuweisen, die Handwerkskarte vorzulegen bzw. zu belegen, daß die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt ist.

Kommt der Anzeigende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anzeige zwar entgegenzunehmen, je-

doch ist dies bei FN 28 bis 31 entsprechend zu vermerken.

Der Anzeigende ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Beginn eines erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis, eines Handwerks ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Ausländern ohne entsprechende Aufenthaltserlaubnis unzulässig ist, durch die Behörde verhindert (§ 15 Abs. 2 GewO) bzw. mit Bußgeld geahndet werden kann.

Auf der Empfangsbescheinigung ist in diesen Fällen besonders deutlich sichtbar, unter Verweisung auf die Hinweise Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 5 auf der Rückseite, zu vermerken, daß die Voraussetzungen für den Beginn des Gewerbes noch nicht gegeben sind.

5.7 Minderjährige

Wird ein Gewerbebetrieb von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und dabei eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, ist das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

6 Behandlung der Anzeigen, Auskünfte

Die bei der Behörde erstatteten Anzeigen sind wie folgt zu behandeln:

6.1 Erstschrift

Die Erstschrift der Anzeige bzw. des Formularsatzes ist zum Verbleib bei der Behörde bestimmt.

6.2 Auskünfte über Gewerbeanzeigen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Angaben aus den Gewerbeanzeigen besteht nicht. Die Erteilung diesbezüglicher Auskünfte steht im Ermessen der Behörde.

Außerdem hat die Behörde bei der Erteilung von Auskünften an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, wenn der Anzeigepflichtige in die Erteilung einer Auskunft nicht eingewilligt hat (§ 3 Satz 1 Nr. 2 DSGVO NW), im Hinblick auf § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB, § 30 VwVfG. NW. und die §§ 3 Satz 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 DSGVO NW eine Abwägung zwischen den Interessen des Auskunftsuchenden und den Interessen des Anzeigepflichtigen an der Geheimhaltung seiner Angaben vorzunehmen. Eine Auskunft über personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nach § 13 DSGVO NW nur zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Einsichtnahme privater Auskunftsuchender in die Gewerbeanzeigen oder die Gewerkekartei ist nicht zulässig.

- 6.2.1 Die Prüfung der in Nr. 6.2 genannten Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall vorzunehmen. Dies gilt auch für einfache Einzelauskünfte über Namen (FN 1, 3 und 4), private und betriebliche Anschriften (FN 10, 12 und 13) und angemeldete Tätigkeiten (FN 15) eines einzelnen Gewerbetreibenden. Dient die erbetene Auskunft über die vorgenannten Daten der Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche, und sind sie zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlich, so bestehen in der Regel aus der Sicht des § 13 DSGVO NW gegen eine Weitergabe dieser Daten an den Auskunftsuchenden keine Bedenken.

Einzelauskünfte über Namen (FN 1, 3 und 4), betriebliche Anschrift (FN 12 und 13) und angemeldete Tätigkeiten (FN 15) zur Geschäftsanbahnung oder an Auskunftsteilen und Detekteien oder ähnliches sind zulässig, wenn der Gewerbetreibende in die Weitergabe dieser Auskünfte gemäß Nr. 6.2.3 ausdrücklich eingewilligt hat.

- 6.2.2 Außer den in Nr. 6.2.1 genannten Fällen kann die Behörde über Namen (FN 1, 3 und 4), betriebliche Anschrift (FN 12 und 13) und angemeldete Tätigkeiten (FN 15) sogenannte Gruppenauskünfte (Auskünfte

über mehrere oder eine Vielzahl von Gewerbetreibenden) nur für Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung (z. B. an Verbände, Adressbuchverlage, Versicherungen, Markt- oder Meinungsforschungsinstitute) erteilen.

Diese Gruppenauskünfte sind jedoch nur zulässig, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden gemäß Nr. 6.2.3 ausdrücklich eingewilligt haben.

- 6.2.3 Die Einwilligungserklärung gemäß Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 ist auf der Rückseite der Erstschrift des Anzeigenvordrucks oder auf einem Beiblatt wie folgt zu fassen:

„Einer Übermittlung der in der Gewerbeanzeige enthaltenen Angaben über Namen (Felder 1, 3 und 4), betriebliche Anschrift (Felder 12 und 13) und angemeldete Tätigkeiten (Feld 15) an Dritte als Gruppenauskunft zum Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung (z. B. an Verbände, Adressbuchverlage, Versicherungen, Markt- oder Meinungsforschungsinstitute) oder als Einzelauskunft zur Geschäftsanbahnung oder an Auskunftsteilen und Detekteien oder ähnliches

stimme ich zu ☐ zutreffendes Kästchen
stimme ich nicht zu ☐ bitte ankreuzen“.

Die Einwilligungserklärung ist gesondert zu unterschreiben.

Einwilligungserklärungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, berechtigen nicht zur Weitergabe der vorgenannten Daten. Dies gilt insbesondere, wenn der Gewerbetreibende das Ja-Kästchen nicht angekreuzt oder die Erklärung nicht unterschrieben hat. Hat der Gewerbetreibende die Anzeige schriftlich auf einem Vordruck erstattet, der diese Erklärung nicht enthält, gilt die Einwilligung als nicht erteilt.

Wird die Gewerbeanzeige nicht vom Gewerbetreibenden persönlich, sondern von einem Bevollmächtigten (vgl. dazu Nr. 5.4) erstattet, gilt die Einwilligung nur als erteilt, wenn die Vollmacht eine entsprechende Erklärung enthält.

- 6.2.4 Handelt es sich bei dem Gewerbetreibenden um eine juristische Person, gelten die Nrn. 6.2, 6.2.1 bis 6.2.3 für die personenbezogenen Daten der gesetzlichen Vertreter entsprechend.

- 6.2.5 In den Auskünften ist zu vermerken, daß für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen wird.

Der Empfänger ist ferner darauf hinzuweisen, daß er die übermittelten Daten nach § 13 Abs. 2 DSGVO NW nur für den Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

6.3 Empfangsbescheinigung

- 6.3.1 Den Empfang mangelfreier (vgl. dazu Nr. 5.6) Anzeigen hat die Behörde nach § 15 Abs. 1 GewO innerhalb von drei Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis (vgl. dazu Nr. 5.7) nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit (vgl. dazu Nr. 7.4) bestehen.

- 6.3.2 Für die Empfangsbescheinigung ist die erste Durchschrift des Formularsatzes zu verwenden.

Bei An- oder Ummeldungen ist dort anstelle des Textes der FN 32 und 33 und des vorhergehenden „Hinweises“ außer einem etwaigen Gebührenvermerk folgender Text zu setzen:

„Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten. Diese Anzeige wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.“

(Datum)

(Unterschrift)

Bei Abmeldungen ist der vorstehende Text zu ersetzen durch:

„Es wird darauf hingewiesen, daß eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist.“

- 6.3.3 Auf der Rückseite der Empfangsbestätigung für Anmeldungen und Ummeldungen sollen folgende Hinweise aufgenommen werden:

„1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Wer beispielsweise den selbständigen Betrieb eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies daher zusätzlich unverzüglich der Handwerkskammer anzuzeigen, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden.

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter, ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen (gegenenfalls auch ihre Firma und Anschrift) nach Maßgabe des § 15 a GewO an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen sich nach § 15 b GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihres Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen.

4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Register- eintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

5. Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist, soweit sie davon nicht besonders befreit sind (wie z. B. EG-Staatsangehörige für bestimmte Tätigkeiten).

6.4 Weiterleitung von Durchschriften und Erteilung von Auskünften an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten von Gewerbeanzeigen sind an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 11 Abs. 1 DSGVO nur dann zu übermitteln, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger liegenden Aufgabe erforderlich sind. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind bei natürlichen Personen (einschließlich der Gesellschafter von Personengesellschaften, z. B. eine OHG oder KG) sämtliche Angaben des Gewerbetreibenden auf den Vordruck GewA1 bis 3, bei juristischen Personen die von den gesetzlichen Vertretern bei FN 3 bis 10, 30 und 31 gemachten Angaben.

Durchschriften, Abschriften oder Ablichtungen der Gewerbeanzeigen, die die Behörde den in Nr. 6.4.1 genannten Stellen zuleitet, dürfen daher die jeweils in Nr. 6.4.1 bei den einzelnen Stellen nicht ausgenommenen Daten enthalten, im Einzelfall beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen auch darüber hinausgehende Informationen. Ob diese Daten im konkreten Einzelfall benötigt werden, braucht von der Behörde im Regelfall nicht geprüft zu werden.

An andere Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen Durchschriften, Abschriften und Ablichtungen von Gewerbeanzeigen oder Auskünfte über diese Anzeigen lediglich dann und nur mit den jeweils notwendigen Daten übermittelt werden, nachdem die abgebende Stelle sich davon überzeugt hat, daß die anfordernde Stelle für die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten angefordert werden, zuständig ist und daß die angeforderten Daten ihrer Art nach zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind. Ob diese Daten im konkreten Einzelfall benötigt werden, braucht von der abgebenden Behörde im Regelfall nicht geprüft zu werden. Dies gilt auch für die Übermittlung von Durchschriften, Abschriften und Ablichtungen von Gewerbeanzeigen oder von Auskünften über diese Anzeigen an Stellen innerhalb der eigenen Gemeinde (z. B. dem Bauamt).

Personenbezogene Daten in Gewerbeanzeigen, die danach nicht übermittelt werden dürfen, sind bei Verwendung von Durchschriften auf der betreffenden Durchschrift entweder nicht (z. B. durch entsprechende Aussparungen der Durchschrittpapiere bzw. der Beschichtung bei selbsttätig durchschreibenden Formularsätzen) oder nur auf Felder durchzuschreiben, die so gefärbt sind oder werden, daß die dort durchgeschriebenen Buchstaben nicht lesbar sind. Entsprechendes gilt bei der Verwendung von Ablichtungen.

6.4.1 Die Behörde hat je eine Durchschrift von den einzelnen Gewerbeanzeigen spätestens bis zum 10. eines jeden Monats, jeweils für den vorhergehenden Monat gesammelt, weiterzuleiten an

das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf, ohne Daten der Feld-Nrn. 5, 6, 8, 30, 31 und 33,

das Finanzamt ohne Daten der Feld-Nrn. 6, 8, 9, 28 bis 31,

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, ausgenommen Gewerbeanzeigen nach § 55 c GewO, ohne Daten der Feld-Nrn. 2, 5 bis 11, 28 bis 33,

die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer ohne Daten der Feld-Nrn. 6, 8 und 33; an beide Kammern, wenn sowohl eine handwerkliche als auch eine andere gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird oder zweifelhaft oder strittig ist, ob eine handwerkliche Tätigkeit vorliegt,

das Eichamt ohne Daten der Feld-Nrn. 2, 5 bis 9, 11, 13, 16, 18 bis 22, 25 bis 33,

das Registergericht, wenn es sich um die Anmeldung einer im Vereinsregister oder um die Um- oder Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragenen

Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, ohne Daten der Feld-Nrn. 6 bis 9, 11, 18, 19, 21, 22, 27 bis 33,

den Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, ohne Daten der Feld-Nrn. 2, 5 bis 9, 11 bis 14, 17 bis 33,

die Kreise und kreisfreien Städte als Arzneimittelüberwachungsbehörden, ggfs. zur Weiterleitung an den Regierungspräsidenten, wenn es sich um Apotheken, einen Groß- oder Einzelhandel mit Arzneimitteln oder um die Herstellung von Arzneimitteln handelt, ohne Daten der Feld-Nrn. 6 bis 9 und 19,

die Ausländerbehörde, wenn es sich um eine Anzeige eines Ausländers handelt, ohne Daten der Feld-Nrn. 6, 11 und 19,

die Behörde oder Stelle, die zur Erteilung einer Erlaubnis oder Zulassung für das angezeigte Gewerbe zuständig ist, ohne Daten der Feld-Nrn. 5 bis 9, 11, 14, 28, 32 und 33,

das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, Josef-Gockeln-Str. 7, 4000 Düsseldorf, wenn ein Verdacht auf unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder unberechtigte Arbeitsvermittlung besteht, jedoch nur von An- und Ummeldungen, ohne Daten der Feld-Nrn. 6, 8, 18, 19, 21, 22, 29 bis 33.

Nach den Erfahrungen von Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit kann dieser Verdacht häufig bestehen, wenn in den Anzeigen Gewerbebezeichnungen der in der Anlage aufgeführten Art verwendet werden,

die Kreise und kreisfreien Städte als Lebensmittelüberwachungsbehörden, wenn es sich um Betriebe handelt, in denen Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, ohne Daten der Feld-Nrn. 5 bis 8, 19, 28 bis 31,

die Kreise und kreisfreien Städte als Sonderordnungsbehörden nach dem Abfallrecht, wenn es sich um die Abmeldung eines Industriebetriebes (s. FN 18) handelt, ohne Daten der Feld-Nrn. 5 bis 9, 11, 19, 21, 22, 25 bis 27, 32, 33.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist zu unterrichten, wenn eine Anzeige von einer ausländischen juristischen Person außerhalb des EG-Bereiches erstattet wird.

6.5 Überwachung der Namensanbringung

Wird eine Gewerbeanmeldung für eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte im Sinne des § 15 a GewO erstattet, soll die Behörde überprüfen, ob der Gewerbetreibende der Verpflichtung zur Anbringung seines Namens gemäß dieser Vorschrift nachgekommen ist und ihn erforderlichenfalls zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten.

7 Auswertung der Anzeigen

7.1 Die Behörde hat an Hand der Anzeigen entsprechend der Nr. 5.7 zu prüfen, ob der Gewerbebetrieb den gesetzlichen Vorschriften entspricht und das Erforderliche zu veranlassen (z. B. durch Aufforderung, die erforderliche Erlaubnis zu beantragen).

7.2 Wird ein Betrieb unerlaubt begonnen, hat die Behörde zu prüfen, ob aufgrund der einschlägigen Vorschriften (z. B. der §§ 143 ff. GewO) ein Bußgeldverfahren einzuleiten oder Strafanzeige zu erstatten ist oder Maßnahmen zur Unterbindung des Betriebes (z. B. durch Erlass einer Schließungsverfügung im Rahmen des § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, des § 35 Abs. 5 GewO oder des § 16 Abs. 3 und 4 HwO) notwendig sind.

7.3 Bei einer Anmeldung folgender Gewerbe ist von Amts wegen ein Führungszeugnis für Behörden (§ 29 BZRG) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO) einzuholen:

7.3.1 Abbruchunternehmen,
Abschlepp- oder Bergungsunternehmen,
Auskunfteien und Detekteien,

Baugewerbe einschließlich Bautrocknenlegung, Holz- und Bautenschutzgewerbe,
Schädlingsbekämpfungsunternehmen,
Ehe- und Bekanntschaftenvermittler,
Einzelhandel mit gebrauchten Waren oder gebrauchten Kraftfahrzeugen,
Einzelhandel mit Waren oder Bruch aus Edelmetall oder mit echten Perlen,
Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott, altem Metallgerät oder Metall- und Gußbruch aller Art,
Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
Unterricht für Reiten, Schwimmen, Tanzen oder Turnen.

Diese Aufzählung schließt nicht aus, daß aus gegebenem Anlaß die Anforderung eines Führungszeugnisses oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den vorgenannten gewerblichen Tätigkeiten in Betracht kommt.

7.3.2 Hat die Behörde das Führungszeugnis selbst eingeholt, so teilt sie nach dessen Eingang, wenn es einen Eintrag enthält, dem Betroffenen mit, wann und wo er das Führungszeugnis einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann nach § 18 der 1. BZRVwV abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.

Hat die Behörde eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt, die Eintragungen enthält, und beabsichtigt sie, gegen den Betroffenen eine in § 149 Abs. 2 Nr. 1 GewO bezeichnete Entscheidung zu treffen, so teilt sie ihm mit, wann und wo er die Auskunft einsehen kann. Von dieser Auskunft kann nach § 7 der 1. GZRVwV abgesehen werden, wenn durch sie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erschwert würde.

8 Gebühren

Die Gebühren für die Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 GewO) richten sich nach Tarifstellen 12.1.1 und 30.1.6 Buchst. i, für Auskünfte nach Tarifstelle 12.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

9 Zuständigkeiten

9.1 Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nrn. 1.1 bis 1.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 653), - SGV. NW. 7101.

9.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 55 c Abs. 1 GewO.

10 Dieser RdErl. gilt ab 1. Oktober 1980. Zum gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 20. 1. 1962 (SMBL. NW. 71011) aufgehoben.

Nummer 6.2 ist ab sofort entsprechend anzuwenden. Die Vordrucke gem. Nr. 5.2 können schon vor dem 1. Oktober 1980 verwendet werden.

Anlage
(zu Nr. 6.4.1)

**Gewerbebezeichnungen,
bei denen der Verdacht bestehen kann,
daß tatsächlich unerlaubte Arbeitnehmerüberlassungen
oder unberechtigte Arbeitsvermittlung
betrieben wird**

Abbrucharbeiten
Agentur für Personalplanungen
Arbeitsberatung
Armierungs- und Schalungsbau
Asphaltieren
Ausschachtungen
Baustellenreinigung
Bautrocknungsgewerbe
Be- und Entladung
Bodenverlegen
Booking-Office

Concert-Office
 Erdarbeiten, -aushub
 Fassadenarbeiten
 Fugen
 Fußbodenverlegung
 Gastspiel-Dienst, -Direktion
 Gastspiele ... (Name)
 Gebäudereinigung
 Gerüstbau
 Holz- und Bautenschutzgewerbe
 Hostessendienst
 Impresario
 Industrieberatung, -montage, -planung, -service
 Kabelverlegung
 Konzertbüro, -Direktion, -Management
 Künstler-Agency, -Agent, -Agentur, -Dienst, -Management, -Sekretär, -Sekretariat, -Zentrale
 Ladearbeitseinsatzbetrieb
 Metallbau, -Service
 Modell-Agency, -Agent, -Agentur, -Service
 Montagebau, -Betrieb, -Dienst
 Musikmanagement, -Produktion
 Personalberatung, -leasing, -management
 Planierungsarbeiten
 Programmservice
 Projektplanung, -Service
 Promotion ... (Name)
 Promotion-Office
 Raumgewerbe
 Rohrleitungsbau
 Schalungsarbeiten
 Schiffs- und Kesselreinigung
 Schweißtechnik
 Starmanagement, -Service
 Stauerei
 Stemmen und Schlitten
 Straßen- und Wegebau
 Tankreinigung
 Tiefbauausschachtungen
 Tourneedirektion
 Umschlagservice
 Unterhaltungsproduktion
 Vermittlungsagency, -Agent, -Agentur
 Werbeagentur für Personalbedürfnisse
 Wirtschaftsberatung

- MBl. NW. 1980 S. 1694.

II.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks - Landesverband Nordrhein-Westfalen - in der Zeit von August bis November 1980

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
 v. 3. 7. 1980 - V C 4 - 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von August bis November 1980 nachstehend genannte Fortbildungslehrgänge durch:

426. Lehrgang

**Sonderlehrgang: Brandschutz für Fortgeschrittene
 5.-7. August 1980 in Schmallenberg-Fredenburg**

Regierungsbaudirektor Temme
 Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:
 Anforderungen an den baulichen Brandschutz nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen

Regierungsbaudirektor Temme
 Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:
 Baulicher Brandschutz für Industriebauten

Regierungsbaudirektor Klose
 Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Oberregierungsrat Klingelhöfer
 Dortmund, Materialprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen:

Beurteilung des Brandverhaltens von Bauteilen nach DIN 4102, Teil 4

Regierungsbaudirektor Klose
 Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Beurteilung und bauliche Ausbildung von Brandwänden nach DIN 4102, Teil 4

Oberregierungsrat Klingelhöfer
 Dortmund, Materialprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen:

Brandschutzmaßnahmen bei Einbau von Lüftungsleitungen und bei Hausinstallationen

Regierungsbaudirektor Klose
 Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Verschuß von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen

Oberregierungsrat Klingelhöfer
 Dortmund, Materialprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen:

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

427. Lehrgang

Seminar: Bewertung bei Umlegung, Grunderwerb und Enteignung

19.-21. August 1980 in 4280 Borken-Gemen

Ltd. Vermessungsdirektor a. D. Dr.-Ing. Gerardy
 Hannover:

Bewertungsfragen gewerblicher Objekte auf Eigentums-, Erbbau- und Pachtgrundstücken bei Ankauf, Umlegung und Enteignung

Betriebsberater Betriebswirt (grad.) Fernau
 Bochum:

Die Berücksichtigung von Verlagerungskosten und sonstigen Folgeschäden bei Erwerb von Betriebsgrundstücken unter Enteignungsdruck und bei Enteignung und Umlegung

Städt. Liegenschaftsdirektor Romunde
 Stadtverwaltung Köln:

Kurzvortrag: Wertrichtlinien und Gutachterausschußverordnung - Fragen der Novellierung der Wertermittlungsverordnung

Ltd. Vermessungsdirektor Wirtz
 Schwelm: Ennepe-Ruhr-Kreis:

Kurzvortrag: Die Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse und die Bodenrichtwerte

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor Tiemann
 Essen, Stadtverwaltung:

Kurzvortrag: Bewertung von Rechten an Grundstücken bei dienendem und herrschendem Grundstück

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor Tiemann
 Essen, Stadtverwaltung:

Kurzvortrag: Zur Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung (§ 143 a Abs. 3 BBauG)

Diskussion von Bewertungsproblemen anhand von Teilnehmerfragen

Auf dem Podium:

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor Tiemann, Essen
 Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

428. Lehrgang**Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen 1980****2. September 1980 in 4800 Bielefeld**

Ministerialrat Joos
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Das Finanzierungsprogramm für den Wohnungsbau 1980 – Beginn, Abwicklung, Zweifelsfragen der Bewilligung und Verwaltung

Ministerialrat Heix
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Die Wohnungsmodernisierung und ihre Finanzierung 1980

429. Lehrgang**Wohngeldprobleme von heute und Wohngeldreform 1980****3. und 4. September 1980 in 4800 Bielefeld**

Landtagsabgeordneter Trabalski
Düsseldorf, Landtag Nordrhein-Westfalen:

Kurzvortrag: Die Wohngeldreform 1980 – Erstrebtes und Erreichtes

Oberamtsrat Schwalke
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Kurzvortrag: Zahlen und häufige Rechtsfragen der Wohngeldbewilligung

Städt. Verwaltungsrat Schnücker
Paderborn, Stadtverwaltung:
Schwierige Wohngeldermittlungen in der Praxis

Diskussion von Wohngeldfragen mit den Teilnehmern

Auf dem Podium:

Beigeordneter Dr. Blank
Bonn, Deutscher Städte- und Gemeindebund
Städt. Verwaltungsrat Schnücker
Paderborn, Stadtverwaltung

Oberamtsrat Schwalke
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Regierungsrat Wimmer
Düsseldorf, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

430. Lehrgang**Aspekte des Denkmalschutzes in den Gemeinden****16. September 1980 in 5860 Iserlohn**

Vorträge mit Fragestellung zum Thema des Lehrgangs von:

Ministerialrat Dittus
Düsseldorf, Innenministerium
Regierungsdirektor Dr. Memmesheimer
Düsseldorf, Kultusministerium
Ltd. Ministerialrat Mennicken
Düsseldorf, Kultusministerium

Lehrgang 430 a**Die städtebauliche Planung in ihren Abhängigkeiten****17. und 18. September 1980 in 5860 Iserlohn**

Stadtbaudirektor Dr. Uhlig
Köln, Stadtverwaltung

Professor Dr. Dienel
Wuppertal, Gesamthochschule:

Bürgerbeteiligung durch eine Planungszelle – Bericht über ein Kölner Experiment und Erfahrungen an anderer Stelle und Rundgespräch über Methoden der Bürgerbeteiligung

Ltd. Ministerialrat Dr. Fickert

Düsseldorf, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr:

Die Zusammenarbeit der Stadtentwicklungsplanung und Bauleitplanung mit der Fachplanung des Straßenrechts unter Berücksichtigung des Verkehrslärmschutzgesetzes

Ministerialrat Bauer

Düsseldorf, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Das Verhältnis der Landschaftsplanung zur Bauleitplanung und Fachplanung unter Berücksichtigung der Novelle 1980 zum Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

431. Lehrgang**Seminar über Fragen der städtebaulichen Baugenehmigung****7.–9. Oktober 1980 in 4400 Münster i. W.**

Ministerialrat Dittus
Düsseldorf, Innenministerium

Die Bedeutung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das bauaufsichtliche Verfahren, die Baugenehmigung und ihre Einschränkung oder Aufhebung

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Neuere Rechtsfragen zur Baugenehmigung im Außenbereich

Rechtsanwalt W. Lenz
Köln:

Baugenehmigung im unbeplanten Innenbereich – Neue Rechtsprechung und Probleme

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung:

Probleme des Nachbarschutzes bei der Baugenehmigung im Innen- und Außenbereich

Diskussion über städtebaurechtliche Fragen der Baugenehmigung

Auf dem Podium:

Rechtsanwalt Boecker, Köln
Vorsitzender Richter am OVG Dr. Gelzer, Münster
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

432. Lehrgang**Querschnitt Wohnungswesen****21.–23. Oktober 1980 in 5810 Witten**

Ministerialrat Joos
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Das System der Wohnungsbauförderung nach dem II. Wohnungsbaugesetz und das laufende Wohnungsbauprogramm in Nordrhein-Westfalen

Ministerialrat Dr. Bellinger

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Wohnungsbindung und Wohnungsvergabe im sozialen Wohnungsbau in den Grundzügen

Ministerialrat Dr. Bellinger

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Die Mietpreisbildung im öffentlich geförderten Wohnungsbau und die Veränderung des Mietpreises während der Förderungsdauer

Ministerialrat Heix

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Die öffentliche Finanzierung der Modernisierung in Nordrhein-Westfalen und die Mietpreisbildung nach Modernisierung

Beantwortung von Fragen der Teilnehmer zu den Themen
des Lehrgangs

Auf dem Podium:

Ministerialrat Dr. Bellinger
Ministerialrat Heix
Ministerialrat Joos

433. Lehrgang

**Aktuelle Fragen des Rechts der am Bau Beteiligten und
des Realkredits im Wohnungsbau**

4.-6. November 1980 in 5330 Königswinter

Rechtsanwalt Professor Dr. Locher
Reutlingen:

Rechtsfragen der Baubetreuung durch Wohnungsunter-
nehmen

Dr. E. Reichstein
Köln, Vorstandsmitglied der Deutschen Centralbodenkre-
dit AG

Kurzvortrag: Leistungen und Probleme des Realkredits
der Hypothekenbanken

Verbandsdirektor Dipl.-Kaufm. Gils
Frankfurt, Verband Süd-Westdeutscher Wohnungsunter-
nehmen

Kurzvortrag: Probleme der laufenden Hypotheken und
der Zwischen- und Neufinanzierungen bei Wohnungsbau-
ten im erststelligen Raum für Wohnungsunternehmen
und Betreuer

Referent Assessor Panke
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Ge-
meindebund:

Kurzvortrag: Der öffentlich-rechtliche Erschließungsver-
trag und der Erschließungsauftrag

Ltd. Ministerialrat Professor Dr. Rößler
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwick-
lung:

Die Verantwortung des Bauherrn, des Betreuers und des
Architekten für die Erfüllung der bauaufsichtlichen For-
derungen und Einhaltung des öffentlichen Baurechts

Vorsitzender Richter am OLG Korbion
Düsseldorf, Oberlandesgericht

Der Bauvertrag nach BGB und VOB
gültige und ungültige Klauseln, Haftungsdauer und Haf-
tungsausschluß

Ministerialrat a. D. Professor Dr. Stich
Kaiserslautern, Universität

Die Verantwortlichkeit der am Bau beteiligten Personen
aus der Sicht des Verwaltungs-, Zivil- und Strafrechts an-
hand von praktischen Beispielen.

Den Mitarbeitern in den Baugenehmigungsbehörden
und im Städtebau wird die Teilnahme an den Veranstal-
tungen empfohlen. Anmeldungen bitte an den Landesver-
band Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstät-
tenwerks, Burgmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. (0221) 213651.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X